

Stephan Kammer

Wie nicht von Nekrophoren, Intriganten und Eseln regiert werden

Die Verantwortung des Archivs (C. A. Loosli, J. Fränkel)

»Und nun unser Briefwechsel!«, schreibt Carl Albrecht Loosli am 4. Juli 1955 an Jonas Fränkel und kommt ohne Umschweife zur Sache: »Im Gegensatz zu Dir halte ich dafür, dass meine Briefe an Dich bloss insofern irgendwelchen Wert für unsere Zeitgeschichte haben können, wenn auch Deine Briefe dabei sind.¹ Über dreitausend Briefe haben die beiden zu diesem Zeitpunkt schon gewechselt, und eine Woche zuvor hat Loosli bereits testamentarische Fragen und damit im philologischen Sinne Fragen des Nachlasses aufgebracht. Er habe verfügt, dass Fränkels Frau Erika dereinst zur Erbin seiner »Korrespondenz mit Spitteler«, seiner »Spitteleriana« sowie der »Fränkeliana« werden solle, die er »über [ihn], [sein] Leben und Wirken im Laufe der Jahre zusammengetragen habe.² Noch nicht Gegenstand einer testamentarischen Verfügung geworden sei aber der Briefwechsel selbst:

Dabei sind bis anhin nicht die seit 1907 zwischen uns gewechselten Briefe und da nun wäre ich Dir dankbar, wolltest du mir raten, was ich damit anfangen soll. Es sind immerhin ein paar stattliche Bände, die ich unter gar keinen Umständen irgendwann noch irgendwo literarischen Nekrophoren zugänglich gestalten möchte. Da ich mir testamentarisch die Anlage eines Loosli-Archivs verbeten und angeordnet habe, dass alle meine Korrespondenzen, die meine Rechtsnachfolger nicht unmittelbar persönlich berühren, nach meinem Tode vernichtet werden sollen, (mit Ausnahme derjenigen mit Hodler und unserem Kreis, die dem Hodler-Archiv bereits eingegliedert sind,) unser Briefwechsel jedoch, in richtigen zuverlässigen Händen

¹ Carl Albert Loosli, Jonas Fränkel: »dass wir beide borstige Einsiedler sind, die zueinander passen«. Aus dem Briefwechsel, 1905-1958. Hg. und mit einem Nachwort von Fredi Lerch und Dominik Müller. Zürich 2002, Nr. 3009, S. 479 (Briefzitate daraus werden im Folgenden nachgewiesen durch die Angabe von Briefnummer und Seitenzahl).

² Loosli an Fränkel, 28.6.1955 (Nr. 3007, S. 487).

immerhin nicht ganz unerheblich für unsere Zeit sein dürfte stellt sich mir die Frage, die ich Dir vorstehend ebenfalls unterbreite.³

Man wird an dieser Passage, in der sich die Geste entschiedener und kategorischer Verfügungsgewalt mit allerlei Kautelen, Abwägungen und Ausnahmeregelungen aufs Eigenartigste verbindet, ohne weiteres die Strittigkeit archivalischer Verantwortung ablesen können. Einer Kritik des Archivs, die aus dieser Strittigkeit hervorgeht, kommt fundamentale Bedeutung zu. Das Archiv bietet den Schauplatz, ja das Streitfeld, auf dem sich die kategorial heteronomen Funktionsbereiche des neuzeitlichen Literatursystems begegnen: Autorschaft und Werk, Textualität, Materialität und Dokument. Diese Begegnung verläuft insbesondere dann selten konfliktfrei, wenn sich dabei die Kategoriengrenzen verwischen. Aber allein schon aufgrund ihrer institutionellen Genealogie tragen Archive im Allgemeinen und *Archive für Literatur*⁴ im Besonderen sehr wohl Eigenes zu derartigen Konfliktlagen bei. Ich kann nicht daran denken, an dieser Stelle eine derartige Kritik des Archivs auch nur in ihren grundlegendsten systematischen Zügen zu umreißen,⁵ sondern will, wie der Einstieg meiner Ausführungen schon angedeutet haben mag, induktiv-exemplarisch vorgehen. Deshalb muss ich mich, was den Beitrag des Archivs betrifft, auch auf den Aspekt beschränken, der sich in diesem Fall aufdrängt: Das *Regiment*, von dem – vereinfacht formuliert – die Zugänglichkeit, Nutzung und damit *Verantwortung des Archivs* abhängt. Dass und wie man beiden Protagonisten, Loosli und ganz besonders Fränel, in dieser Hinsicht wiederholt und systematisch übel mitgespielt hat, ist bekannt und soll im Folgenden nur summarisch rekapituliert werden. Weniger Auf-

³ Ebd.

⁴ Vgl. Wilhelm Dilthey: Archive für Literatur [1889]. In: Gesammelte Schriften, Bd. XV: Zur Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts. Portraits und biographische Skizzen, Quellenstudien und Literaturberichte zur Theologie und Philosophie im 19. Jahrhundert. Hg. v. Ulrich Herrmann, 3. Aufl. Göttingen 1991, S. 1–16.

⁵ Als erster Überblick bieten sich die Bände der von Petra Maria Dallinger und Klaus Kastberger herausgegebenen Publikationsreihe *Literatur und Archiv* an, insbesondere Archive für Literatur. Der Nachlass und seine Ordnungen. Hg. v. Petra Maria Dallinger, Georg Hofer und Bernhard Judex. Berlin, Boston 2018; Schauplatz Archiv. Objekt – Narrativ – Performanz. Hg. v. Klaus Kastberger, Stefan Maurer und Christian Neuhuber. Berlin, Boston 2019; Archive in/aus Literatur. Wechselspiele zweier Medien. Hg. v. Klaus Kastberger und Christian Neuhuber. Berlin, Boston 2021.

merksamkeit aber hat bisher erhalten, dass und wie die beiden über diese Widerfahrnisse hinaus eine bemerkenswerte archivalische und nicht zuletzt archivreflektorische Eigentätigkeit entwickelt haben. Hauptsächlich dieser archivpolitischen Agentialität sind die folgenden Ausführungen gewidmet.⁶

I.

Obwohl er *en passant* bemerkt, seine eigenen Briefe bräuchten dann doch nicht aufgehoben zu werden, lässt sich Fränkel auf die höchst zwiespältigen Nachlassplanungen in Looslis Brief bereitwillig ein. Denn immerhin: Hans Strahm, seit 1946 Direktor der Berner Stadt- und Universitätsbibliothek, sammle schon »von sich aus [...] alle Fränkeliana [...], auch alles was sich auf [ihn] und [s]eine Auseinandersetzungen mit [den] Behörden« beziehe, merkt er an.⁷ Tatsächlich stellt Fränkel, wie er Ende Juli berichten kann, auch für Loosli den Kontakt zu Strahm her, und so wird Looslis Nachlass 1960 zunächst in die Berner Stadtbibliothek kommen. Die Voraussetzung für die Verfügung, die Loosli in seinem Brief vom 28. Juni 1955 anspricht, ist dennoch eine strukturierte Praxis individueller Archivierungen. Es ist weder Zufall noch Versehen, dass Loosli sowohl im Fall Spittelers als auch gegenüber Fränkel nicht einfach von deren *Briefen* spricht, über die verfügt werden müsse, sondern von der *Korrespondenz*. Wir wissen aus Erwin Martis Biographie, dass Loosli früh schon seinen gesamten Briefverkehr zu sammeln anfing und dabei ein Ordnungssystem entwickelte.⁸ Möglich wurde das zu einem substantiellen Teil (nämlich

⁶ Erste Konturen erhalten haben sie in zwei Vorträgen, die ich am SLA halten durfte: »Respondenz. Die Verantwortung des Archivs« (anlässlich der Tagung *Zukünfte der Philologie III: Vor der Öffentlichkeit. Krypto-Workshop Jonas Fränkel* und der Vorstellung des Briefwechsels zwischen Fränkel und Loosli, 6.-5.2022) sowie »Der Anarchivar. Ansichten von der Nachseite der Philologie« (anlässlich des Workshops *Zukünfte der Philologie im Medienwandel IV: Konfigurationen als Wissensraum und Kraftfeld*, 6.-7.6.2024). Ich danke den Diskussionsteilnehmer*innen sehr für Kritik und Anregungen, die mein Unternehmen bei diesen Gelegenheiten erhalten hat.

⁷ Fränkel an Loosli, 30.6.1955 (Nr. 3008, S. 479).

⁸ Erwin Marti: Carl Albert Loosli 1877-1959. Bd. I: Zwischen Jugendgefängnis und Pariser Boheme 1877-1907. Zürich 1996, S. 226; Marti: Carl Albert Loosli 1877-1959. Bd. II, S. 16: »Loosli begann alle ein- und aus-

für seine eigenen Briefkopien) dadurch, dass er seit 1902 zum avant-gardistischen Heer der mechanisierten Schriftsteller gehörte: In diesem medienliteraturgeschichtlich bemerkenswert frühen Jahr schaffte Loosli eine Schreibmaschine der *Smith Premier Typewriter Company* an, die fortan seinen Briefverkehr und dessen Archivierung mit demselben Anschlag speisen sollte. Auch Fränkel bewahrte Looslis Briefe an ihn sowie eigene Briefentwürfe systematisch auf. Da die beiden Bestände weitgehend konvergieren, liegt es nahe, »dass die beiden Briefpartner mit den selbstverständlichen Unschärfen einer über fünfzigjährigen Praxis grundsätzlich alles zum Briefwechsel Gehörende abgelegt haben müssen«.⁹ Wenigstens für Loosli ist solche Systematik der (Selbst-)Archivierung sicher eher die Regel als die Ausnahme; was Fränkels Korrespondenzen betrifft, wird man die Frage wohl künftig beantworten können.

Es ist also einerseits eine routinierte, aus unterschiedlichen Motivationen mit der Arbeitseinrichtung des *homme de lettres* oder des Gelehrten verbundene, als notwendig oder wenigstens nützlich betrachtete Verfahrensweise, die am Grunde eines derartigen ›Nachlassbewusstseins‹ steht¹⁰ – eine Praxis, die Verantwortung für das Archiv übernimmt und ihm verfahrensbezogene Funktionen anvertraut. Andererseits aber traut man dem Archiv dann doch wieder gar nicht über den Weg, gerade was dessen Verantwortung für das solchermaßen Zusammengetragene und den Umgang damit angeht.

Man täte zweifelsohne beiden Korrespondenten unrecht, wenn man in diesem Schlaglicht auf ihren Briefwechsel nur die unentschiedenen archivpolitischen Endlichkeitserwägungen zweier älterer Herren entdecken wollte. Was darin zum Ausdruck kommt, ist mehr und anderes: nämlich eine ganz fundamentale Ambivalenz gegenüber dem Archiv. Diese Ambivalenz steht gleichermaßen am Grund wie am Ausgang letztlich jeder der großen, institutionellen und öffentlichen Konflik-

gehenden Briefe beziehungsweise deren Kopien aufzubewahren und nach einem ausgeklügelten, schwer durchschaubaren System zu ordnen.«

⁹ Fredi Lerch: Achtung: ein intellektueller Kontinent. Zum Briefwechsel zwischen Jonas Fränkel und Carl Albert Loosli. In: Quarto 28, 2009: Carl Albert Loosli, S. 54-60, hier S. 57.

¹⁰ Zu diesem Konzept vgl. Carlos Spoerhase: Neuzeitliches Nachlassbewusstsein. Über die Entstehung eines schriftstellerischen, archivarischen und philologischen Interesses an postumem Papieren. In: Nachlassbewusstsein. Literatur, Archiv, Philologie 1750-2000. Hg. v. Kai Sina und Carlos Spoerhase. Göttingen 2017, S. 21-48.

situationen, in die die beiden im Lauf ihres Lebens verstrickt wurden und sich verstricken ließen, sie prägt aber ebenfalls ihre literaturästhetische und philologische Selbstvergewisserung.

Streng genommen gingen alle vier dieser weitreichenden ›Händel‹, die Loosli und Fränkel umtrieben, auf *archive troubles* zurück, um einen Begriff des griechischen Literaturwissenschaftlers Dimitris Papanikolaou zweckzuentfremden.¹¹ Looslis ›Gotthelfhandel‹, die frueste und in sich vielleicht komplizierteste dieser Verstrickungen, betraf dies sogar doppelt: zunächst den konkreten Streit um den Zugang zum Archiv, dann die generalisierte Polemik zu seiner Nutzung. Erstens nämlich begann man den autodidaktischen Außenseiter als Mit Herausgeber und Organisator der von ihm initiierten Gesamtausgabe auszubooten, indem man seinem Unternehmen schlicht den Zugriff auf den Nachlass verweigerte. Die »literarisch-editorische Kriminalgeschichte«, wie sie Erwin Marti genannt hat, stand von Anfang an unter dem schlechten Stern archivpolitischer Uneindeutigkeiten.¹² Zum einen setzte Loosli für sein Vorhaben auf die philologische Expertise des Berner Germanisten Ferdinand Vetter, ohne von den Misshelligkeiten zu wissen, die sich zwischen diesem und den Nachkommen bereits aus früheren Beanspruchungen von Gotthelfs Nachlass ergeben hatten. Zum anderen blieb der Status des Nachlasses selbst, der wohl nicht zuletzt aufgrund dieser Verwicklungen an die Berner Stadtbibliothek gelangt war, während der Affäre im Ungewissen: Zwar mochte »die Frage, ob es sich dabei um eine Schenkung oder ein Depot handelte«, vertragsrechtlich eindeutig im ersten Sinne geregelt sein – alle Beteiligten allerdings, inklusive der als Eigentümerin figurierenden Burgergemeinde handelten so, als besäße die Familie Bitzius nach wie vor das Verfügungsrecht über den Archivzugang.¹³

Zweitens setzte Loosli seinen tumulterregenden Artikel *Jeremias Gotthelf, ein literaturgeschichtliches Rätsel?* nach eigenem Bekunden hauptsächlich mit der Absicht in die Welt, in einer Streitfrage nun genereller, philologisch-epistemischer Archivpolitik Stellung zu be-

¹¹ Vgl. Dimitris Papanikolaou: Archive Trouble. In: Fieldsights. Hot Spots, Society for Cultural Anthropology, 26.10.2011 (<https://culanth.org/fieldsights/archive-trouble>; zuletzt aufgerufen: 25.2.2025).

¹² Erwin Marti: Carl Albert Loosli 1877–1959. Bd. II: Eulenspiegel in helvetischen Landen 1904–1914. Zürich 1999, S. 313–329, hier S. 316. Vgl. außerdem Stefan Humber: In Scherz gekleidete Editionskritik. Carl Albert Looslis ›Gotthelfhandel‹. In: Quarto 28, 2009: Carl Albert Loosli, S. 67–75.

¹³ Marti, Carl Albert Loosli, Bd. II, S. 315; vgl. außerdem S. 482, Anm. 23.

ziehen, mit anderen Worten: die Gebrauchsweisen literaturgeschichtlicher Archivalia grundsätzlich zur Debatte zu stellen. Selbst wenn die persönliche Motivationslage zu seinem durchaus ernsthaften Scherz nicht so einsinnig gewesen sein sollte, wie Loosli es in seiner darauf folgenden Stellungnahme behauptete, und seine mehr als berechtigte Kränkung über den Ausschluss vom hauptsächlich durch sein Engagement initiierten Editionsprojekt doch auch in das Vorhaben mit eingeflossen wäre: Die archivpolitische Generalisierungsbehauptung, die der zweite Artikel formuliert, ist für sich genommen durchaus glaubwürdig. Sie wird gedeckt schon von einer Metapher, die in Looslis einschlägigen Äußerungen über Jahrzehnte hinweg anzutreffen ist; wir sind ihr bereits in der ersten hier zitierten Briefpassage begegnet. Als denunziatorisches Strafgericht gegen die »Herren literarischen Nekrophoren«¹⁴ nämlich sei, notariell beglaubigt, die satirische Hypothese ins Werk gesetzt worden, der Lützelflüher Bauer Johann Ulrich Geißbühler sei als verdeckter Zweitürheber von Jeremias Gotthelfs Œuvre namhaft zu machen.¹⁵ Seine archivpolitische Intervention in diesem zweiten ›Gotthelfhandel‹ beruht auf der Leitdifferenz »Werke« vs. »Intimitäten« und führt damit über die Fragen des konkreten Zugangs zum Archiv hinaus;¹⁶ ich werde auf diesen Punkt im zweiten Teil meiner Ausführungen zurückkommen.

Bleiben wir aber kurz bei den weiteren, langjährigen Archivkonflikten der beiden Protagonisten. Auch im Streit um Fränkels Keller-Ausgabe spielte die Verfügung über das Archiv, genauer gesagt die Ansprüche auf Verfügung über das Archiv eine maßgebliche Rolle. Der Kanton Zürich als Nachlasseigentümer und Fränkels Überzeugung, als diesmal methodisch beglaubigter »Vollstrecke eines Dichterwillens« philologisch über den Nachlass verfügen zu müssen,¹⁷ mochten zwar nicht die Hauptstreitpunkte der Auseinandersetzungen bilden, standen aber an deren Anfang und darin stets mit auf dem Spiel. Vergleichbares galt für den Zwist um Spittelers Nachlass, obwohl in diesem Fall seitens Fränkel nicht nur ein philologisch-

¹⁴ Carl Albert Loosli: Bitzius oder Geißbühler? [1913]. In: ders.: Gotthelfhandel. Werke Bd. IV: Literatur und Literaturpolitik. Hg. v. Fredi Lerch und Erwin Marti. Zürich 2007, S. 111–121, hier S. 118.

¹⁵ Vgl. Carl Albert Loosli: Jeremias Gotthelf, ein literaturgeschichtliches Rätsel? [1913], in: ders., Gotthelfhandel, S. 60–66.

¹⁶ Loosli, Bitzius oder Geißbühler?, S. 120.

¹⁷ Fredi Lerch, Dominik Müller: Nachwort. In: Loosli und Fränkel: Briefwechsel, S. 497–525, hier S. 513.

methodischer, sondern tatsächlich auch ein persönlicher Legitimitätsanspruch zu Buche stand, dem aber angesichts der widerstrebenden Interessen Rechtssicherheit fehlte. Etwas vereinfacht gesprochen zeigte sich in diesem Fall eine Inkongruenz zwischen Nachlasssituation und Archivbildung. Deshalb wurde nicht allein der Zugang, sondern ganz entschieden und buchstäblich auch die Verantwortung fürs Archiv zur Konflikt- und zur juristischen ebenso wie politischen Streitsache. Dabei prallten sehr unterschiedliche, ja widersprüchliche Archivverständnisse, Archivstrukturen, Archivansprüche beileibe nicht nur deshalb unversöhnlich aufeinander, weil Spitteler Töchter, nach den Insinuationen des notorischen Antisemiten und Protoneazis Eugen Diederichs oder des wissenschaftlich-(kultur)politischen Zürcher Intrigantenzirkels um Hans Bodmer, Fränkel über den Umweg der Nachlassschenkung an die Eidgenossenschaft jede Verfügung über die Archivalien entziehen wollten, die sie als Teil dieses Nachlasses verstanden.¹⁸

Persönlich und strukturell besehen, traf Loosli schließlich in den Auseinandersetzungen um das Hodler-Archiv erneut auf die einschlägigen Opponentenkreise, die auch in diesem Fall dem Außenseiter den Zugang zur Verwaltung des künstlerischen Nachruhms verwehren wollten. Zweifelsohne eindeutiger noch, als das bei Spitteler und Fränkel der Fall war, bestand zwischen Ferdinand Hodler und Loosli ein jahrelanges, teilinstitutionalisiertes Vertrauensverhältnis, aus dem Letzterer seine Verantwortung für das Archiv begründen konnte. Die für sich genommen nicht unproblematische Mehrfachfunktion als zeitweiliger Mitarbeiter, Freund und Vertrauter, Verteidiger und Propagandist, Experte und Erklärer, die Loosli über Hodlers Tod hi-

18 Die Affäre um die Keller-Edition hat Julian Schütt in seiner wissenschaftsgeschichtlichen Darstellung der Schweizer Germanistik in der NS-Zeit erstmals ausführlicher dargestellt: Julian Schütt: Germanistik und Politik. Schweizer Literaturwissenschaft in der Zeit des Nationalsozialismus. Zürich 1996, S. 177–192; vgl. ebenfalls die beiden einschlägigen Kapitel bei Erwin Marti, Hans-Ulrich Grunder: Carl Albert Loosli 1877–1959, Bd. III.II: Partisan für die Menschenrechte. Zürich 2018, S. 299–326 [zu Keller] und 427–450 [zu Spitteler]. Der Fall Spitteler steht schließlich im Fokus eines laufenden, von Andreas Kilcher (ETH Zürich) und Irmgard Wirtz (SLA, Bern) geleiteten Forschungsprojekts »*Kryptophilologie*«. Jonas Fränkels »unterirdische Wissenschaft« im historischen und politischen Kontext, von dem gründliche (historische ebenso wie archivtheoretische) Aufschlüsse zu erwarten sind.

naus innehatte, fand bereits zu Lebzeiten des Malers vielfältigen Ausdruck und gipfelte in der vierbändigen Monographie zu *Leben, Werk und Nachlass*, mit der er sich durchaus eine beträchtliche Deutungs-hoheit verschaffte.¹⁹ Aber ebenso, wie es sich ein paar Jahre später bei Spitteler und Fränkel erweisen sollte, war dieses Verhältnis in vielerlei Hinsicht unterhalb einer Sicherheit bietenden Institutionalisierungsschwelle geblieben: »Hodler hat versäumt, seinem Freund eine ausreichende materielle Grundlage für dessen Forschungs- und Archivierungsarbeit zur Verfügung zu stellen«; für die nachlassrechtliche Seite galt dies ebenfalls, und so kam es nicht nur zu Verwerfungen vor allem mit der Witwe des Malers, Berthe Hodler, sondern sollte Looslis Sachwalterschaft für Hodlers künstlerische Hinterlassenschaften insgesamt auf einer mehr als prekären Basis bleiben: »Missachtung der Arbeit des Nichtakademikers und Autodidakten durch die ton-angebenden Kreise des Kunstbetriebs und vorwiegend des Zürcher Bildungsbürgertums« kann deswegen Marti ebenso bilanzieren wie »Beleidigungen durch die Erben«.²⁰

Dennoch finden wir Loosli, wenn man die Angelegenheit aus der hier maßgeblichen archivpolitischen Perspektive betrachtet, in einer ganz anderen Position und vor allem mit einer auf den ersten Blick recht überraschenden *agency*. Abgesehen von allen Institutionalisierungs-fragen war er selbst in diesem Fall Archivbildner und Archont; und er drohte in dieser Funktion immer wieder mit allen erdenklichen, teilweise radikalen Formen des Archiventzugs für das von ihm über Jahr-zehnte zusammengetragene Hodler-Archiv – von der Veräußerung an das *Instituto de Coimbra*, das ihn 1940 zum korrespondierenden Mitglied ernannt hatte, bis hin zur Vernichtung. Als er das Archiv schließlich dem *Musée d'art et d'histoire* in Neuchâtel überließ, ver-band er diese Institutionalisierung mit der Bedingung einer 50-jährigen Verschlussfrist. Das sorgte einerseits für einen deutlich radikale-rem, grundsätzlicheren Archiventzug als diejenigen, unter denen Loosli und Fränkel zu leiden hatten. Andererseits allerdings artikulierte sich darin auch eine Form der postumen Verantwortung für das Archiv, die sich absichern wollte gegen Willkürentscheidungen und Macht-

¹⁹ Carl Albert Loosli: Ferdinand Hodler. Leben, Werk und Nachlass, 4 Bde. Bern 1921-24. Auch hier bietet Martis Biographie den konzisen Überblick über die recht verwinkelten Zusammenhänge: Erwin Marti: Carl Albert Loosli 1877-1959. Bd. III.I: Im eigenen Land verbannt 1914-1959. Zürich 2009, S. 77-129.

²⁰ Marti: Carl Albert Loosli 1877-1959. Bd. III.I, S. 97f.

interessen, wie sie den beiden wiederholt die Arbeit verunmöglicht und das Leben schwer gemacht hatten.

II.

Muss man bei Fränkel und Loosli davon ausgehen, dass die Ambivalenz gegenüber dem Archiv maßgeblich auf den Erfahrungen beruht, die beide wiederholt mit Nachlasserb*innen und -verwaltern, mit dem (kultur-)politischen Establishment, mit archivpolitischer Rechtswillkür und Machtmissbrauch gemacht haben? Sicher, es wäre geradezu ein Wunder, wenn diese zum Teil existenzbedrohenden Widerfahrnisse dabei nicht in Betracht kämen. Sie auf eine derartige Reaktivität zu beschränken, wird aber dennoch den von Loosli und von Fränkel erprobten methodischen Haltungen gegenüber der Verantwortung des Archivs ebenso wenig gerecht wie der unermüdlichen, allen erdenklichen Widerständen abgetrotzten archivalischen *agency*, die beide zeit ihres Lebens bewiesen haben. Beides gründet sich auf ein Verständnis, das den Archiv-Archonten, den Herrscher über den Zugang zu den Archivalien als Sachwalter postum erweiterter, transpersonalisierter Autorschaft begreift.

Ambivalenzen lassen sich nicht auflösen, sonst wären sie keine, und bekanntlich hilft dagegen auch die vielleicht kulturell besterprobte Vermeidungsstrategie, die Verrechtlichung also, nur sehr bedingt. Ebenso wenig wird es überraschen, dass die besagte Erweiterung autorschaftlicher Verfügungsmacht, die man vielleicht als *Philologisierung des Archivs* bezeichnen könnte, die fundamentale Zweideutigkeit der Archivverantwortung nicht beseitigt – indem sie stattdessen Partei ergreift, verschiebt sie nur deren Ort. Was den ersten, rechtlichen Aspekt betrifft, kann ich mich mit einem Hinweis begnügen. Loosli wenigstens hat einmal versucht, die autorfunktionalen Problemzusammenhänge des schriftstellerischen Nachlebens radikaler in die urheberrechtlichen Regelungen zu integrieren, als das gemäß den üblichen erbschafts- und nutzungsrechtlichen Gepflogenheiten der Fall sein kann. In einem ausführlichen Kommentar zur urheberrechtlichen Schutzfristverlängerung auf 50 Jahre, die das schweizerische Parlament im Frühjahr 1946 beschlossen hat, formuliert er eine bemerkenswerte Reihe weiterer revisionsbedürftiger Aspekte, die sich unterm Lemma einer *Verantwortung des Archivs* subsumieren lassen. Darunter fällt aus seiner Sicht zum einen und im positiven Sinn explizit ein Rechtsanspruch auf editorische Qualität, denn womöglich noch wichtiger als

der Eigentumsschutz sei dem Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werks doch über seine Lebenszeit hinaus »die Qualität seiner Wiedergabe.« Loosli merkt dazu an: »Durch deren Unzulänglichkeit kann ihm nicht bloß ein vermögensrechtlicher, sondern ein noch viel schwererer, unwiederbringlicher moralischer Schaden zugefügt werden, der sich weit über seine Lebenszeit auswirken, ja den Dauerbestand des Werkes überhaupt ernstlich gefährden, wo nicht geradezu in Frage stellen kann.«²¹ Man wird kaum überrascht sein, dass Kellers, Spittelers, Hodlers Hinterlassenschaften als Belegebeispiele für die Dringlichkeit einer solchen philologischen Qualitätssicherung auftreten dürfen. Ähnlich problematisch, wenn auch auf den ersten Blick vielleicht überraschend, mag zum anderen aber erscheinen, dass Looslis Ausführungen im selben Zug diese Verantwortung des Archivs auch negativ geregelt haben wollen. Für den »literarische[n] und künstlerische[n] Urheber« nämlich solle sein »unveräußerliches Recht auf den Schutz seiner persönlichen Rechtssphäre« auch über den Tod hinaus Bestand haben, also gegen »Nachlasshyänen und Waschzettelgeier« gesichert werden.²²

Looslis urheberrechtliche Regulierungsvorschläge, und das betrifft bereits den zweiten der oben angesprochenen Gesichtspunkte, laufen auf die Verabsolutierung des in editionswissenschaftlichen Diskussionen nicht unvertrauten Konzepts eines ›Autorwillens‹ hinaus. Wenn Bernhard Seiffert in den frühen 1960er-Jahren dekretieren sollte: »Der Herausgeber hat sich als der vom Dichter Beaufragte zu fühlen und in jedem Falle seinen Willen zu respektieren«,²³ entspricht dies ziemlich genau den Archivverantwortungsregeln, die Loosli postuliert hat. Auch wenn in dessen Artikel die verschobene Ambiguität dieser Verantwortung deutlicher zutage tritt als in Seifferts methodengewissem Dekret, könnte man Looslis Überlegungen grammatisch und in der Sache nahtlos daran anschließen:

Das bezieht sich nicht bloß auf seine Briefe, seine mündlichen Äußerungen, die der Öffentlichkeit und der Nachwelt nicht in allen Fällen vorenthalten bleiben sollen, insofern sie dazu beitragen,

²¹ Carl Albert Loosli: *Unser Urheberrecht* [1946]. In: ders.: *Hodlers Welt. Werke Bd. VII: Kunst und Kunspolitik*. Hg. v. Fredi Lerch und Erwin Marti. Zürich 2008, S. 156–165, hier S. 162.

²² Ebd., S. 163.

²³ Bernhard Seiffert: *Untersuchungen zur Methode der Herausgabe deutscher Texte*. Berlin 1963, S. 108.

kulturfördernd zu wirken. Aber dann soll es mit Maß, Takt, wirklichem Verständnis [...] geschehen [...]. Aber auch nachträglich veranstaltete Ausgaben seiner Werke sind des persönlichen Rechtsschutzes bedürftig, besonders wenn es um sogenannte Gesamtausgaben oder ausgewählte Werke geht. Da gebieten Anstand und Ehrbarkeit, nur das wieder aufzulegen, was der Urheber selbst oder seine allenfalls von ihm dazu Bevollmächtigten dazu bestimmt und würdig befunden haben.²⁴

In die Logik des Archivs wird die Aufgabe des Philologen mit einbezogen; dieser selbst wird in einen komplexen, in sich immer wieder aufs Neue widersprüchlichen Verantwortungszusammenhang postumer Autorschaft verstrickt. Looslis nicht minder als Fränkels Vorstellungen liegt damit die Überzeugung eines radikal und exklusiv *bedingten Archivs* zugrunde. Nicht nur aus den bekannten biographischen Gründen ist es zwar kein Zufall, dass im Briefwechsel ebenso wie in den Schriften der beiden die Frage nach dem Archiv bevorzugt dort auftaucht, wo es um rechtliche, also testamentarische Nachlassregelungen geht. Das ist natürlich hauptsächlich dann der Fall, wenn Fragen nach dem Archiv, seinem Besitz, dem Zugang und der Nutzung zur Streitsache werden. Ihre Vorschläge zur Regierungsform des Archivs speisen sich aber dennoch keineswegs aus dem Republikanismus eines egalitären Zugangs, wie man vielleicht erwarten könnte. Im Gegenteil wittern sie darin ein Archivunbehagen nicht weniger grundsätzlicher Art. Früh schon während der Auseinandersetzung um den Spitteler-Nachlass nimmt beispielsweise Fränkel pointiert Stellung gegen die Institutionalisierung eines öffentlich zugänglichen Archivs: »Nimmt der Bundesrat das Angebot der Erben an, so wird ja der Nachlaß ein öffentliches Gut, jedem Esel zugänglich – und wir haben für Spitteler glücklich ein Weimarer Goethe-Archiv! Also gerade das, was für Spitteler *nicht* hätte geschehen *dürfen*! Und wovor er sich glaubte geschützt zu haben, indem er mir seine Papiere anvertraute!«²⁵ In diesen *exclamations* liegt unübersehbar Grundsätzlicheres als nur die drohende Streitfrage über den Zugang zu konkreten Materialien. Die Verantwortung des Archivs ist offensichtlich nichts, was allein statuarische oder rechtliche Regelungen, was allein verfahrensbezogene Einrichtungen beträfe. Seine Regierungsform müsste, wenn man den Ausführungen der beiden folgt, eine streng genommen

²⁴ Loosli, Unser Urheberrecht, S. 164.

²⁵ Fränkel an Loosli, 30.11.1929 (Nr. 558, S. 108).

feudale sein: dichtende und kunstschaaffende Archonten – bzw. ihre legitimen Gefolgsmänner, die diese Aufgabe für sie übernehmen und gegebenenfalls fortsetzen – schaffen *Monarchive*.²⁶

Nirgends wird die methodische Grundlage dieser Figuration des Archivs deutlicher sichtbar als in Fränkels auf 1943 datiertem Aufsatz *Von den Aufgaben und den Sünden der Philologie*, auf den ich mich deshalb abschließend beschränken will.²⁷ Dieser wird als erstes Kapitel den Band *Dichtung und Wissenschaft* eröffnen, Fränkels letzte, 1954 erschienene Buchpublikation. Das epistemologische Skandalon seines Vorschlags besteht darin, dass Fränkel die Philologie in eine Bundesgenossenschaft mit der Dichtung rückt – immerhin fast ein halbes Jahrhundert nach den entsprechenden Debatten etwa im George-Kreis. Was zunächst noch als strittige »Stellung zwischen Kunst und Wissenschaft« bezeichnet wird und so, wie Fränkels Vorwort weiter ausführt, »die Fragwürdigkeit der Philologie als einer wissenschaftlichen Disziplin« begründet, ist streng genommen allerdings längst einer unzweideutigen Stellungnahme gewichen.²⁸ Die Philologie »steht der Kunst näher als der Wissenschaft«, lesen wir; und das bedeutet in diesem *reentry* des neuzeitlichen, emphatischen Kunstabegriffs in die Verfahrensweisen der Philologie auch: Sie ist letztlich keine Sache akademischer Lehre. Auch deshalb soll systematisch die Form personaler Beglaubigung die Verfahrensmängel einer Methode wettmachen, die »kaum an die Peripherie des dichterischen Werkes« zu führen vermag. Nur dem »Ergriffenen« erschließe sich das »Mysterium« des dichterischen Werkes, nicht aber dem »Nüchternen und Nichtberufenen, und wär er mit den bewährtesten Instrumenten ausgerüstet«.²⁹ Man

26 Es gehört zu den Pointen des archivpolitischen Doppelfalls Loosli–Fränkel, dass dieses ›monarchistische‹ Archivverständnis wenigstens bei Loosli auf Verhaltensweisen und Gesten trifft, die aufs Beste zu Siegfried Zielinskis Profilierung des ›An-Archivischen‹ passen. Vgl. Siegfried Zielinski: Künstlerische An-Archive. Herkünfte als Ressource für Zukünfte. In: Ränder des Archivs. Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf das Entstehen und Vergehen von Archiven. Hg. v. Falko Schmieder und Daniel Weidner. Berlin 2016, S. 205–235.

27 Vgl. als Korrespondenz dazu Carl Albert Loosli: Le prototype de la culture allemande. Croquis d'un ›conquérant‹ [1915]. In: ders., Gotthelfhandel, S. 142–149. Mit dem frühen, aus einem unpublizierten Nachruf auf den Philologen Erich Schmidt hervorgegangenen Artikel wäre auch der Bogen zu den ›Archivhändeln‹ der beiden wieder geschlossen.

28 Jonas Fränkel: Dichtung und Wissenschaft. Heidelberg 1954, S. 7.

29 Ebd., S. 7f.

kennt das Pathos; und in dieser Hinsicht dürften sich für einmal Fränkels Ausgangsüberzeugung und die notorische, wenngleich vielleicht nicht gar so strenge Devise eines Emil Staiger, ›begreifen, was uns ergreift‹, so fern wohl nicht stehen.

Das erwähnte erste Kapitel von Fränkels Buch wiederholt und unterstreicht diese Bemerkungen des Vorworts energisch: »Wie keine Kunst sich wirklich lehren [lasse], so [sei] auch die Kunst der Philologie im Grunde nicht erlernbar« lesen wir da. Dem »Erlernbare[n]«, das »in jeder Kunst – nicht die Rede wert« sei, stehe auch in der Kunst der Philologie das »Intuitionsvermögen« eines »besonders geartet[en] Verhältnis[ses] zu Poesie und dichterischer Sprache« gegenüber, das man sich zwar »durch jahrelanges Mühen« erwerben könne, das aber eben doch nicht als *philologike' téchnē* im systemischen Sinn des Wortes verstanden wird.³⁰ »Philologie soll das Wort des Dichters erschließen«, lautet zwar Fränkels Imperativ für diese Kunst, wobei sich die Reichweite des Auftrags »vom hörbaren Klange bis zu metaphysischen Hintergründen des Gedankens« erstreckt.³¹ Aber nur für den Berufenen kann dabei der Gang ins Archiv zum letzten Schritt und gleichzeitig Beweis seiner Initiation werden. Was Fränkel wenige Jahre vor dem Entstehen des Aufsatzes in einem Brief an Loosli als konkrete Mühsal der eigenen Arbeit umrissen hat,³² wird in der systematischen Reflexion zur verpflichtenden Maxime:

³⁰ Ebd., S. 13.

³¹ Ebd., S. 23.

³² Fränkel an Loosli, 1.4.1940 (Nr. 1355, S. 267): »Es ist nicht das Stoffliche, das mich aufhält, sondern die wesentlich verschiedene Methode als die, wie sie in der Regel bei wissenschaftlichen Arbeiten angewendet wird. Die Wissenschaft betrachtet ihre Aufgabe wesentlich darin: die Tatsachen zu sammeln u. sie zu beschreiben. Es ist die *naturwissenschaftliche* Methode, die seit einem halben Jahrhundert (u. länger) auch die Geisteswissenschaften, vor allem die Philologie, beherrscht. Ich aber beschränke mich nicht darauf, sondern betrachte die zusammengetragenen Tatsachen als Stoff, aus dem ich etwas zu machen habe, das wirken soll in einer höheren Sphäre als der durch Tatsachen bestimmten. Es ist mir meiner Natur nach nicht anders möglich als mit dem Stoff umzugehen wie der Künstler: ich muß ihm eine Form geben, ich muß die zerstreuten Glieder zu einem sinnvollen Ganzen verbinden, den Sinn muß *ich* den Gliedern geben. Das ist natürlich nicht leicht, denn es ist keine mechanische Arbeit, sondern eine *intuitive*; ich muß mit dem Stoff *ringen*, bis ich ihn bezwungen habe. Ich muß oft wochenlang warten auf eine Erleuchtung, von der ich weiß, daß sie kommen *wird* u. daß sie mir das Verworrne entwirren helfen wird.

Philologie ist eine strenge Kunst. Sie fordert völlige Hingabe von ihrem Jünger. Sie muß ihn ganz ausfüllen, um ihn reif zu machen für seine Aufgabe. Er muß mit seinem eigenen Wesen aufgehen im Werke des toten Dichters. [...] Er muß demütigen Sinnes sich einen Weg bis zur Seele des Dichters bahnen und selbst das Unausgesprochene erahnen können. Und eines Tages wird ihm das Wunder zuteil: er wird den toten Nachlassblättern, die vor ihm ausgebreitet liegen, Leben einhauchen. Er wird das dichterische Werk vor sich erstehen sehen in dessen erstem Aufschein, mit dem es sich dem Dichter einst ankündigte; er wird die Schmerzen des Zeugens miterleben und das Ringen um die Gestaltung; er wird die Wonnen empfinden beim Formen der Gedanken und beim Suchen und Finden, beim Verwerfen und Wiederfinden der Worte. Und er wird nicht ruhen, bis sich ihm das Geheimnis des Werdeprozesses ganz enthüllt hat, Stufe um Stufe, und er es wiedergeben kann, das Erlebte und Erforschte nachzeichnend mit der Treue exakter wissenschaftlicher Methoden.³³

Die Verantwortung des Archivs liegt darin, dem Berufenen diesen philologischen *rite de passage* zu gewähren. Die Unverantwortlichkeit des Archivs bestünde dagegen darin, auch dem besagten ›Unberufenen‹ das »Vorrecht« einzuräumen, »ganz nah an das Dichterische heranzurücken«;³⁴ das ist der sozusagen technische Kern der Archivambiguität, über die sich Loosli und Fränkel einig sind. Einig sind sie sich auch über die ihrer Auffassung nach illegitimen Gebrauchsweisen des Archivs und diejenigen, die solchermaßen den Archivalien zu nahe treten. Allgegenwärtig sind die Invektiven gegen die »gelehrte[n] Banausen«³⁵ und »Nachlaßhyänen«.³⁶ Ostentativ bezieht man Stellung gegen die positivistische Anhäufung von »Werkstattabfällen«³⁷ und »Lesarten«, die »ausnahmslos wie tote Steine den fruchtbaren Acker des dichterischen Werkes bedecken«.³⁸ Man erteilt der »ekelhaft anekdotenhafte[n] Verquickung« von Leben und Werk eine Ab-

Den Leuten einfach Kenntniß des Stoffes vermitteln, diesen Ehrgeiz habe ich nicht.«

³³ Fränkel, Dichtung und Wissenschaft, S. 23.

³⁴ Ebd., S. 22.

³⁵ Loosli an Fränkel, 15.3.1925 (Nr. 336, S. 73).

³⁶ Fränkel an Loosli, 25.12.1932 (Nr. 738, S. 144).

³⁷ Fränkel, Dichtung und Wissenschaft, S. 162.

³⁸ Fränkel an Loosli, 7.7.1934 (Nr. 826, S. 161f.).

fuhr.³⁹ Beide geraten in Versuchung, der Verantwortungslosigkeit des Archivs nach außen sogar mit Vernichtungsdrohungen und Vernichtungsbehauptungen zu begegnen; *de facto* und der Ambivalenz gegenüber dem Archiv weitaus getreuer reagieren Fränkel und Loosli darauf mit der Bildung von Kryptoarchiven und Verschlussachen. Die Verantwortung gegenüber dem Archiv, soviel steht für Loosli und Fränkel fest, kann durchaus auch darin bestehen, es zu verbergen und zu verstecken – wenigstens vorübergehend.

³⁹ Loosli an Fränkel, 27.12.1931 (Nr. 664, S. 130).